

Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]
Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz
Band: 83 (1998)
Heft: 2

Rubrik: Aufgelesen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Aufgelesen

Religiöser Firlefanz

Die Wissenschaft hat den Himmel von Göttern geräumt. Wir aber lassen uns noch immer von religiösen Restposten die Freude verderben. Es wird Zeit für mehr Freiheit an Festtagen

Kein Scherz: Die Bundesverfassung beginnt mit der Anrufung eines Fantasieprodukts: "Im Namen Got tes des Allmächtigen!"

Mit der geplanten Reform der Bundesverfassung konnten die Atheisten hoffen, dass diese in die Jahre gekommene Startpointe entsorgt würde. Aber während der Vernehmlassung verlangte von den Parteien nur gerade die SP - und 189 Private - die Abschaffung dieser "Invocatio Dei". Wenn 1998 das Parlament über die Verfassung debattiert, wird am religiösen Motto nicht gerüttelt werden - und das in einem säkularen Staat.

Das ginge alles noch. Schlimmer wird es, wenn Christen Gewerbepolizei spielen. In kantonalen Gesetzen und Verordnungen entpuppen sich die religiösen Restposten nicht als bedeutungslose Floskel wie in der Bundesverfassung. In den konkreten Vorschriften zu den hohen Feiertagen zeigen sie immer noch Wirkung. So z.B. am letzten Buss- und Betttag. Keiner soll behaupten, er hätte es nicht bemerkt. Mir fummelten die auf religiösem Humus gewachsenen Paragrafen bereits am Samstagabend vor Mitternacht von den freien Plänen herum. Ich wurde von der ausnahmsweise verkehrsreinen Zürcher Hardbrücke verjagt, weil das Westtangentenfest nicht den Feiertag überlappen durfte. Nicht einmal in der "Helvetia-Bar" (Sendeschluss normalerweise um vier Uhr) gab es danach noch einen Becher zum Schlummern. Endgültig ging bei mir der Laden runter, als sogar die mir liebste illegale Bar in der Zürcher Müllerstrasse die Türe verrammelt hatte und mit dem mickrigen Hinweis "Pause" allen einen Korb gab, die in dieser Nacht Besseres zu tun gehabt hätten als Beten und Büßen.

Derselbe Spuk am folgenden Sonnagnachmittag. Kunstmuseum, Kinos, Kioske: alles zu. Nicht einmal die Bar des Kino Xenix - wo jeden Sonntag Herden von aus der Kirche Ausgetretenen herumlümmeln - pfiff auf die Gesetzesartikel zu den Feiertagen.

An solch eidgenössisch oktroyierten Feiertagen - Karfreitag, Ostersonntag, Pfingsten, Betttag und Weihnachten - ist in den meisten Kantonen lustige Unterhaltung untersagt. Keiner schwingt öffentlich das Tanzbein, darf schaustellern, schauspielern, konzertieren oder sich in die Abgeschiedenheit eines Kinosaals verkriechen. Verboten sind Turn- und Sportveranstaltungen "jeder Art" und öffentliche Versammlungen und Umzüge "nicht religiöser Art". Jeder Kanton hat eine andere Auslegeordnung. In

Bern erhalten grosse Konzerte im Freien weltliche Segen, wenn sie "besinnlichen Charakter" haben. In Luzern sind, als Ausnahme, "Arbeiten im Gesundheits- und im Begräbniswesen" gestattet. Überhaupt haben die Innerschweizer ihr Ruhetags- und Ladenschlussgesetz näher an die Zeit gerückt: Die Luzerner Kinos zeigen erstmals an einem Betttag Unbesinnliches.

Man verstehe mich nicht falsch. Ich habe nichts dagegen, wenn Reformierte und Katholiken Tempel bauen, am Freitag Fischstäbli essen oder sich an heiligen Tagen von Rom segnen lassen - solange deren Treiben meinen heiligen Sonntag nicht tangiert. Aber während an öffentlichen Ruhetagen alle Tätigkeiten untersagt sind, die "geeignet sind, die dem Tag angemessene Ruhe und Würde oder den Gottesdienst zu stören" (Kanton Luzern), dürfen mir die Religiösen am Sonntagmorgen ungeahndet mit Glockendezibeln den Schlaf aus den Ohren hämmern.

Jetzt verlange ich Beweise. Wenn spirituelles Treiben im realen Staat nicht nur etwas zu suchen, sondern auch zu bestellen haben will, dann soll man mir jetzt bitte darlegen, was daran nicht Hokuspokus ist. Reicht die Kasteiung durch die Polizeistunde (das städtische Basel ausgenommen) nicht? Da haben die Wissenschaftler in mehreren Jahrhunderten den Himmel von Göttern geräumt. Wir aber, die wir islamische Länder geisseln, wenn ihre Kirche Staat macht, haben es selbst nicht geschafft, Bundesverfassung und kantonalen Gesetzen die Metaphysik auszutreiben.

Urs Willmann

Quelle: Facts 39/97

